

Friedhofsgebührenordnung

für den Friedhof der *Kirchengemeinde Betzenstein*

§ 1

Für die Inanspruchnahme der Bestattungsanstalt des Friedhofsträgers werden Gebühren nach dieser Satzung erhoben.

§ 2

Die Gebühren sind im Voraus zu entrichten. Die Gebührenschuld entsteht, sobald eine Leistung beantragt wird.

§ 3

- (1) Gebührenpflichtiger ist,
 - a) wer zur Tragung der Bestattungskosten gesetzlich verpflichtet ist,
 - b) wer den Antrag auf Benutzung der Bestattungseinrichtung gestellt hat,
 - c) wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erwirbt,
 - d) wer den Auftrag zu einer Leistung erteilt hat.
- (2) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (3) Zur Zahlung der Grabnutzungsgebühren ist der oder die Grabnutzungsberechtigte verpflichtet.

§ 4

Gebühren für die Grabstätten:

- (1) Wahlgräber (Nutzungszeit 25 Jahre pro Grabstätte):

a) Einzelgräber einfach tief	16,00 € / Jahr
b) Einzelgräber doppelt tief	30,00 € / Jahr
c) Familiengräber einfach tief	30,00 € / Jahr
d) Familiengräber doppelt tief	36,00 € / Jahr

(2) Urnengräber (Nutzungszeit 15 Jahre) (auch Baum- und Urnenrasengräber)	16,00 € / Jahr
(3) Zusätzliche Beisetzung einer Urne (Ruhezeit 15 Jahre) in belegtem Erdgrab pro Urne (zuzüglich anteiliger Verlängerung der jeweiligen Grabnutzungsgebühr) in einem Einzelgrab	16,00 € / Jahr
in einem Familiengrab	30,00 € / Jahr
(4) Kindergräber	8,00 € / Jahr

§ 5

Gebühren für die Verlängerung der Nutzungszeit (Grabnutzungsgebühr gemäß § 4 geteilt durch die Nutzungszeit bzw. Ruhezeit):

Es gelten die Festsetzungen gemäß § 4.

§ 6

Gebühr für die Genehmigung eines Grabmals 5 v. H. der Herstellungs- und Errichtungskosten des Grabmals.

§ 7

Friedhofsunterhaltungsgebühr pro Jahr:

(1) Unterhaltung der Außenanlagen und der Wege Wasser, Strom	2,00 € / Jahr
(2) Gebühren bei Beerdigungen / Trauerfeiern	
a) Kirchenkasse	50,00 €
b) Kreuzträger(in)	6,00 €
c) Mesner(in)	20,00 €
d) Posaunenchor	100,00 €
e) Organist(in)	40,00 €
f) Kühlsarg (nur für Personen, die nicht der Kirchengemeinde Hüll angehören)	15 €/Tag
(3) Gebühren des Bestatters	
a) Beaufsichtigung der Leichenhalle bei der Beerdigung.	44,80€

b) Beaufsichtigung der Leichenhalle bei der Aussegnung und Beerdigung.	52,60€
c) Reinigung der Leichenhalle	25,50€
d) Kindergrab bis 6 Jahre ausheben und schließen	154,90€
e) Urnengrab ausheben und schließen	148,30€
f) Normalgrab ausheben und schließen, wobei das Entfernen von Grabschmuck, Grabsteinen, Grabeinfassungen oder der Humusschicht gesondert verrechnet werden	458,00€
g) Zuschlag (zu f.) für Tiefgrab	154,90€
h) Grabdekoration, d.h. künstlicher Rasen, Trägergurte, Abstellbretter, Lauf rampen, Religiöse Ritualmittel (Erde, Weihwasser o.ä.)	47,20€
i) Ausgrabung einer Leiche, Liegezeit bis einschl. fünf Jahre. Umbettungssarg nicht im Preis enthalten. Das Entfernen von Grabschmuck, Grabsteinen, Grabeinfassungen, Humusschicht und Einholen Genehmigung des Gesundheits-Amtes gesondert verrechnet werden	875,50€
j) Ausgrabung einer Leiche, Liegezeit ab 6 Jahre. Umbettungssarg nicht im Preis enthalten. Das Entfernen von Grabschmuck, Grabsteinen, Grabeinfassungen, Humusschicht und Einholen Genehmigung des Gesundheits-Amtes gesondert verrechnet werden	673,70€
k) Einsatz eines Kompressors für gefrorenen Boden, Fundamente oder große Steine, je angefangene Kompressorstunde (Arbeitszeit im Preis nicht enthalten)	21,60€
l) Einsatz einer Wasserpumpe für Wasser aus Grab pumpen, je angefangene Stunde (Arbeitszeit im Preis nicht enthalten)	21,60€
m) Austausch der alten übersättigten Erde und füllen mit neuer Erde, je angefangene Stunde (Austauschmaterial liefern, Transportkosten zur Deponie und Entsorgungskosten sowie eventuelle Maschinenstd. im Preis nicht enthalten.) je angefangene Stunde	41,70€
n) Arbeitszeit für Positionen k, l und unvorhersehbare Tätigkeiten, z.B. entfernen von übergroßen Steinen, Grabsteinen, Grabeinfassungen und sonstigen Grabschmuck (Transportkosten zur Deponie und Entsorgungskosten im Preis nicht enthalten.) je angefangene Stunde	41,70€

Es besteht Einvernehmen darüber, dass die Leistungen Nummern a bis n von Seiten der Kirchenverwaltung vorgeschrieben sind. Nummer g ist im Einzelfall abzuklären und nicht immer möglich aufgrund eventueller schlechter Bodenverhältnisse. Hierüber besteht seitens der Auftraggeber / Hinterbliebenen kein Anspruch. Alle übrigen Leistungen können von Auftraggeber / Hinterbliebenen auch an andere Unternehmen übergeben werden oder von eigenen Helfern durchgeführt werden. Ein Versicherungsschutz über z.B. selbst gestellte Sarg- bzw. Urnenträger besteht von beiden Vertragsseiten nicht. Einen Sarg- bzw. Urnenträger stellt das Bestattungsunternehmen grundsätzlich, um den Trauerzug zu begleiten und den Ablauf reibungslos zu gewährleisten. Es ist das Bestattungsunternehmen rechtzeitig zu informieren, ob im Falle einer Beerdigung oder Beisetzung Sarg- oder Urnenträger selbst gestellt werden.

Die Preise sind Brutto einschließlich der gesetzlichen Mehrwertsteuer von derzeit 19%. Bei Änderungen des Mehrwertsteuersatzes wird dieser an aufgeführte Preise angeglichen. In den Preisen sind Arbeitsmaterial und Arbeitsstunden vollständig einkalkuliert insofern sie nicht separat in einer Nummer aufgelistet sind.

Die Ansprüche auf Zahlung aller anfallenden Entgelte richten sich ausschließlich nur gegen die jeweiligen Auftraggeber / Hinterbliebenen, die auch alleinige Schuldner des Entgelts sind, nicht gegen die Kirchenverwaltung, es sei denn, diese ist selbst Auftraggeber.

§ 8

Gebühren für die Benutzung des Leichenhauses	20,00 €/Tag
--	-------------

§ 9

Die Gebührenordnung tritt nach ihrer aufsichtlichen Genehmigung mit ihrer Bekanntmachung in Kraft.

....., den

Der Kirchenvorstand